3-Stufiges Warnsystem BW – Matrix für Amateurmusik – Stand 18.10.2021

Übersicht aller Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen und Musikunterricht in BW
nach Vorgabe der CoronaVO vom 15.09.21 (Fassung ab 15.10.21) und der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 20.08.21 (Fassung ab 16.10.21)
Bekanntmachung der Stufe laut Gesundheitsamt BW

Grundsätzlich wird **empfohlen:** mind. **1,5 Meter Abstand** halten, **Hygieneregeln** anwenden und regelmäßiges **Lüften** geschlossener Räume. Grundsätzlich gilt **Maskenpflicht** (Ausnahmen siehe Seite 2). Ein **Hygienekonzept & Datenverarbeitung** ist erforderlich für Veranstaltungen (Proben/Konzerte/etc.), Vereinssitzungen und Unterricht.
3G: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit Antigen- oder PCR-Test (Ausnahmen für z. B. Schüler/innen siehe Seite 2). **2G und 2G-Optionsmodell:** Nachweislich geimpft, genesen (Ausnahmen für z. B. Schüler/innen siehe Seite 2).
Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere auch Veranstaltungen der **Amateurmusik** und des Amateurtheaters einschließlich des **Probenbetriebs**. Die **Kapazität** muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen. **Beschäftigte und sonstige Mitwirkende** werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl bei **Veranstaltungen** nicht berücksichtigt (CoronaVO §10).
Für den **Musikunterricht** (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen. Beim Unterricht an **Musikschulen** gelten für das Personal (Arbeitnehmer) die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

<table>
<tr><th></th><th>Basisstufe</th><th>Warnstufe</th><th>Alarmstufe</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, Versammlungen, etc.
mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung</td><td colspan="3">Max. 25.000 Personen, ab 5.000 Besucher/innen nur 50% der zugelassenen Kapazität
oder 2G-Optionsmodell ohne Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung</td></tr>
<tr><td>In geschlossenen Räumen:
Proben & Veranstaltungen mit 3G</td><td>In geschlossenen Räumen:
Pr. & Ver. mit 3G ausschließlich PCR-Test</td><td rowspan="2">Proben & Veranstaltungen mit 2G</td></tr>
<tr><td>Im Freien:
Proben & Veranstaltungen ohne 3G
Ab 5.000 Besucher/innen mit 3G
Falls Abstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann mit 3G</td><td>Im Freien:
Proben & Veranstaltungen mit 3G</td></tr>
<tr><td>2G-Optionsmodell
ohne weitere Beschränkungen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Gremien-, Vereinssitzungen</td><td colspan="3">ohne Zugangskontrolle ohne 3G/2G, Maskenpflicht nur für Besucher/innen</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang & alle weiteren Fächer
mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung</td><td colspan="3">Bei Blasinstrumenten und Gesang mind. 2 Metern Abstand, keine Maskenpflicht
Optional Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen.
Blasinstrumente: kein Durchblasen oder Durchpusten, jeder fängt sein Kondenswasser in einem verschließbaren Gefäß auf und entsorgt es.
Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden (bei Austausch fachgerecht reinigen/desinfizieren).</td></tr>
<tr><td>In geschlossenen Räumen:
Unterricht mit 3G</td><td>In geschlossenen Räumen:
Unterricht mit 3G ausschließlich PCR-Test</td><td rowspan="2">Unterricht mit 2G</td></tr>
<tr><td>Im Freien:
Unterricht ohne 3G</td><td>Im Freien:
Unterricht mit 3G</td></tr>
<tr><td>2G-Optionsmodell
ohne weitere Beschränkungen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="2">Private Zusammenkünfte, private Veranstaltungen</td><td colspan="3">Geimpfte & Genesene, Personen unter 18 Jahren, Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, werden nicht mitgezählt.
Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt.</td></tr>
<tr><td>ohne Beschränkungen zulässig</td><td>1 Haushalt + 5 weitere Personen</td><td>1 Haushalt + 1 weitere Personen</td></tr>
</table>

Details zu **Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept** und **Datenverarbeitung** siehe Seite 2 und FAQ Corona & Kultur vom 15. Oktober.

Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. BDB

Abstand (CoronaVO § 2)

1. Empfehlung Mindestabstand von **1,5 Metern.**
2. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist es umso wichtiger, dass die Nachweispflicht der **3G** konsequent eingehalten wird (FAQ).
3. Beim **Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang** gilt ein Abstand von **2 Metern** in alle Richtungen (CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen).
   Das Abstandsgebot für Unterricht/Prüfungen **entfällt** für das **2G-Optionsmodell** (Zutritt nur für geimpfte/genesene + Schüler/innen) in der **Basisstufe** (CoronaVO § 15).

Keine Maskenpflicht für (CoronaVO § 3)

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).
3. Den privaten Bereich.
4. Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, z.B. am Sitzplatz mit 1,5 m Abstand.
5. Den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten sowie beim Musizieren/Singen/Essen/Trinken, da unzumutbar oder nicht möglich.
6. Prüfungen, wenn 1,5 Meter Abstand dauerhaft eingehalten wird und 3G eingehalten wird (CoronaVO § 15).
7. Den Fall, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (z. B. Trennwände oder Abstand & Lüftungskonzept).
8. Das **2G-Optionsmodell** (Zutritt nur für geimpfte/genesene) in der **Basisstufe**.

Ausnahmen von PCR-Pflicht & 2G-Beschränkung (CoronaVO § 5)

1. Asymptomatische Personen **unter 18 Jahren mit Antigen-Testnachweis** und **Schüler/innen** (Ausweisdokument der Schule).
2. Für Personen, die sich aus **medizinischen Gründen** nicht impfen lassen können oder für die noch **keine Impfempfehlung** der STIKO besteht sowie Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt, **genügt ein Antigen-Testnachweis.**

Testnachweis (CoronaVO § 4 & 5, siehe auch COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV)

1. Hierfür können Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber, Schulen und Anbietern von Dienstleistungen genutzt werden (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden alt, PCR-Tests max. 48 Stunden alt vor Beginn der Veranstaltung).
2. Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest **an sich selbst unter Aufsicht** desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und gilt **nur für diese** Veranstaltung/Probe/etc.
3. Schüler/innen gelten als getestet (Glaubhaftmachung durch Ausweisdokument der Schule) oder die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten (oder volljähriger Schüler/innen) entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO Schule vorlegen (Vorlage Eigenbescheinigung des Kultusministeriums BW) oder Tests wie 1. nachweisen oder wie 2. durchführen.
4. Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet.

Hygienekonzept: Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere (CoronaVO § 7)

1. Die Umsetzung der Abstandsempfehlung, Darstellung der Schutzmaßnahmen, wenn Abstände nicht eingehalten werden und die Regelung von Personenströmen.
2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
3. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
4. Eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben. Deutlicher Hinweis auf **2G-Optionsmodell**, falls in Gebrauch.
5. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.
   Ab 5.000 Besucher/innen muss das Konzept vorab dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Datenverarbeitung (CoronaVO § 8)

1. Es dürfen von allen Teilnehmer/innen, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden.
2. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, werden von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
3. Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, wenn die Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erfolgen kann.

Modulares Schutzkonzept für Proben und Konzerte

Auf Basis der „Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen“
https://bundesmusikverband.de/grundlagen/

Es gilt die jeweilige Corona-Verordnung.

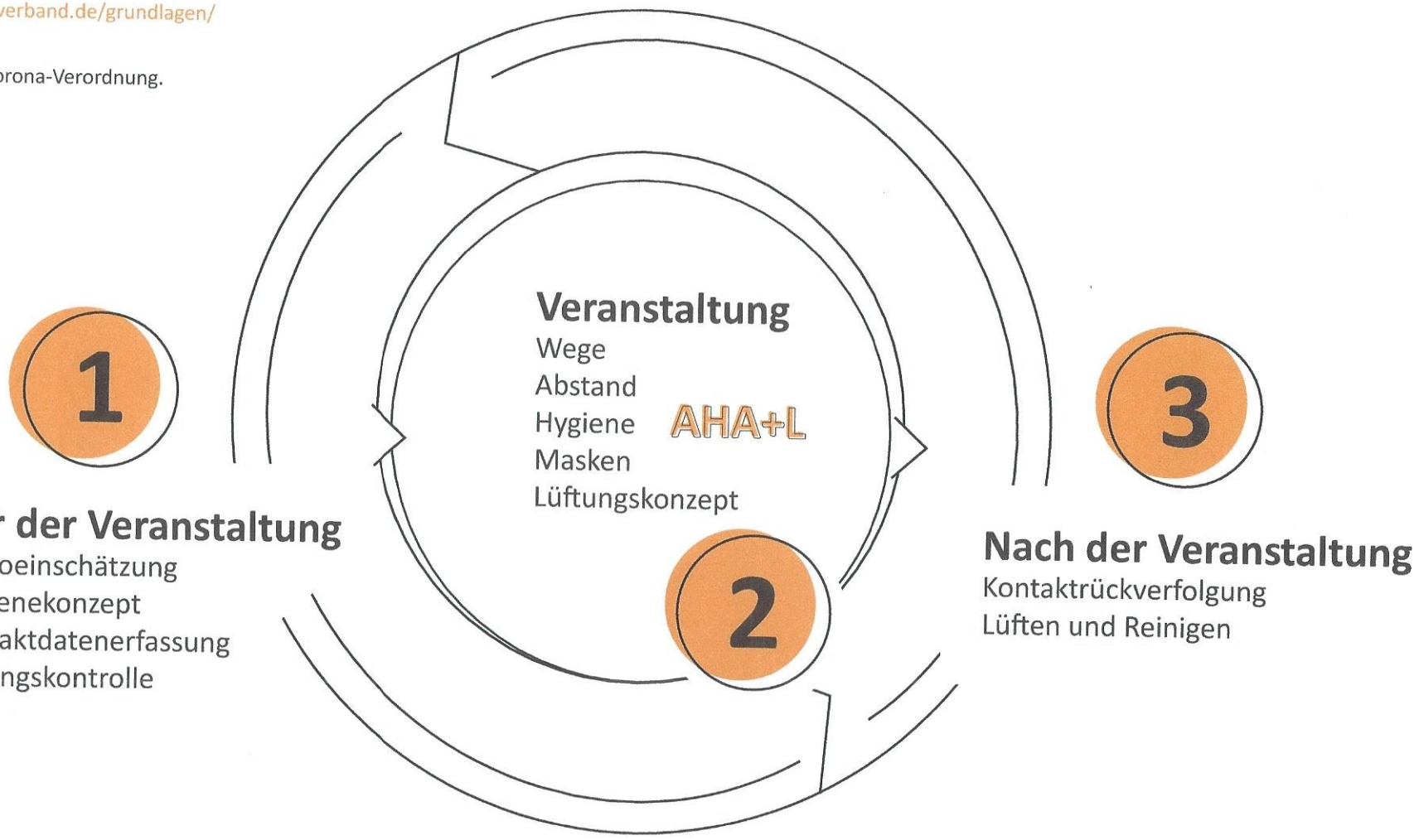

NEUSTART AMATEURMUSIK

BMCO BUNDESMUSIKVERBAND CHOR & ORCHESTER E.V.

1

Vor der Veranstaltung

Risikoeinschätzung
Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) sollte die Auswahl der Maßnahmen erfolgen.

Hygienekonzept
- Maximale Teilnehmendenzahl
- Maximale Aufenthaltszeit
- Lüftungskonzept
- Große und vor allem hohe Räume
- Veranstaltungen im Freien sind am sichersten
- Information an Teilnehmende über Schutz- & Hygienemaßnahmen

Kontaktdatenerfassung
- Aller Teilnehmenden (bevorzugt per App)

Zugangskontrolle
- Eigenverantwortliche Selbsteinschätzung (keine Symptome, kein Kontakt zu Infizierten)
- Geimpft, genesen, getestet
- Am sichersten tagesaktueller Test aller Teilnehmenden

3

Nach der Veranstaltung

Kontaktrückverfolgung
- Rückverfolgung (bevorzugt per App)
- Speicherung der Daten aller Teilnehmenden für 4 Wochen

Lüften und Reinigen
- Gründliches Lüften
- Reinigung/Desinfektion: Oberflächen, insbesondere Tür- und Fenstergriffe

2

Veranstaltung

Wege
- Geregelte Wegführung der Teilnehmenden
- Getrennte Ein- und Ausgänge, Einbahnwege

Abstand
- Radialer Abstand von 1,5 m bis 2 m
- Mitglieder eines Haushalts müssen untereinander keinen Abstand einhalten
- Mit Trennwänden kann der Abstand reduziert werden

Hygiene
- Reinigung/Desinfektion: Hände und Oberflächen
- Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden (bei Austausch fachgerecht reinigen/desinfizieren)
- Kondenswasser aus den Blasinstrumenten auffangen und sicher entsorgen

Masken
- Tragen von medizinischen Masken
- Besserer Eigenschutz durch FFP2-Masken
- Im Freien: Verzicht auf Maske am Platz bei entsprechendem Abstand möglich
- Masken für Musizierende, wenn musikalisch möglich

Lüftungskonzept
- Querlüften, alle Fenster und Türen weit öffnen
- Kontrolle der Raumluftqualität durch CO_2-Messung mit einem Grenzwert von 800 ppm
- Luftreinigungsgeräte ergänzend nutzen
- Lüftungstechnik mit dem Prinzip der Quelllüftung und 100 % Frischluftzufuhr

Ausführliche Informationen:

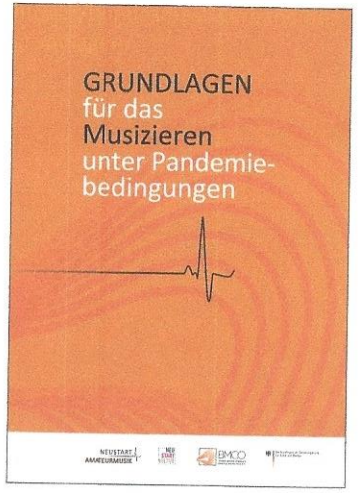

https://bundesmusikverband.de/grundlagen/

Teilnehmende sind sowohl Musizierende als auch Publikum